

betreffs der Dispens wegen der Applikation für die zweite Pfarre. Ist dies der Fall, da ja die Entschädigung für eine auswärtige Provision nicht so bedeutend ist, dann kann der doppelte Provisor ruhig beide Stipendien nehmen, da der Bischof die generelle Fakultät hat, ratione paupertatis im ersten wie im zweiten Falle Translation und Stipendienannahme zu gestatten; um so mehr, da sonst der betreffende Seelsorgspriester wie oben einen Schaden erleiden würde und absolut kein Vergernis entsteht, besonders wenn die Pfarrmesse verkündet wird. Wäre aber durch Provision der zweiten Pfarre die paupertas behoben, so braucht der Bischof freilich ein eigenes Indult, wie wir oben gesehen; allein dann gilt, was sub 2. und 6. gesagt wurde, und kann der Priester ruhig wie bisher die Stipendien annehmen.

4. Jedenfalls kann er bei dem zweiten Amt an der so weit entfernten Pfarre, wo er nur spät Gottesdienst halten und zudem noch nüchtern nach einem dreißündigen Marsche ein Amt singen muß, ratione laboris et incommodi den gewiß nicht hohen Stipendiumsbetrag als Remuneration gelten lassen. Ist er auch als Provisor ex justitia verbunden, den Weg wegen Predigt u. s. w. zu machen, so kann er doch die Mühe des Weges u. s. w. für den Stipendiengeber in Anrechnung bringen.

Marc, Institut. mor. I, n. 1036, qu. 2 fragt: An materia contractus onerosi possit esse res aliunde debita? Er antwortet:

„Est probabile, integrum alicujus operae pretium posse a pluribus accipi, si singulis ita prodest ac si singulorum gratia fieret. Sic v. gr. si Titius te conduxit ut alicujus negotii causa iter suscipias, poteris etiam a Petro ad gerendum ejus negotium, ad idem iter conduci, modo posterius mandatum priori non noceat.“ S. Alph. Th. M. III, 862 H. A. X. 209; XIII, 68. Nolbin II¹⁰, n. 527, b lehrt dies absolut: „Potest valide et licite contrahi de re, quae tertiae personae ex justitia jam debita est, si etiam alteri ita prodest, ut priori non noceat.“ Er illustriert dann diesen Satz gerade so wie Marc mit Verufung auf Holzmann, th. mor. tom. 4. n. 279.

Mautern (Steiermark).

P. Franz Mair C. SS. R.

VII. (**Communicatio in sacris cum acatholicis.**) Euzebius ist erst vor wenigen Tagen in seine neue Pfarrei eingezogen, in einer Gegend, in der Katholiken und Protestanten friedlich nebeneinander leben. Eben als der Schulleiter des Ortes bei ihm seine Aufwartung macht, zieht ein protestantisches Begräbnis am Pfarrhause vorüber.

„So viele Protestanten finden sich hier?“ seufzt Euzebius auf. Doch der Lehrer beruhigt ihn: „Herr Pfarrer, diese Leute da sind lange nicht alle protestantisch; auch viele Katholiken gehen in dem Zuge. Sehen Sie z. B. gleich das Büblein, welches das Kreuz vorausträgt, ist ein katholisches Schulkind; dann sind noch manche katholische Männer und Frauen dabei, die teils aus Dankbarkeit gegen den Verstorbenen, teils aus Rücksicht auf seine Familie, teils

vielleicht aus Neugierde mitgehen; unter den Kränzen sind ebenfalls mehrere, die von Katholiken gespendet wurden."

"Das gehört sich alles nicht!" entgegnet der neue Pfarrer bestimmt, „das dulde ich nicht. Was haben denn unsere Leute bei einem protestantischen Begräbnis zu suchen?"

„Das ist hier schon so Brauch, Herr Pfarrer“, erklärt der Schulleiter. „Die Lutherischen gehen bei den katholischen Begräbnissen ebenfalls mit; manche Protestanten lassen auch in der katholischen Kirche Gegenstände weißen, z. B. Fleisch und Eier an Ostern, Salz und Kreide am Dreikönigsfeste, Brot und Wachs am St Agatha-Tage u. s. w.“

„Das alles werde ich schon beseitigen“, bricht Eusebius das Thema ab. Und in der Tat: am Schlusse der Predigt am nachfolgenden Sonntag bringt er die Sache vor. Er sagt seiner Pfarrgemeinde klipp und klar, daß er es künftig nicht mehr sehen wolle, daß eines seiner Seelsorgskinder unter irgend einem Vorwand an einer religiösen Handlung (wie Begräbnis u. s. f.) Andersgläubiger teilnehme. Die Kirche verbiete es. Er habe auch gehört, daß Protestanten Gegenstände in der katholischen Kirche weißen lassen; daß das nicht mehr vorkomme, werde er schon Sorge tragen. Die Weihe gebe den betreffenden Gegenständen den Charakter der Sakramentalien; die Sakramentalien aber seien wie die Sakramente nur für die Kinder der Kirche, keineswegs jedoch für die Andersgläubigen, die ja ohnehin damit nur Missbrauch treiben könnten.

Frage: Ist die Handlungsweise des Eusebius richtig?

Lösung: Der vorliegende Casus berührt die Erlaubtheit, beziehungsweise Unerlaubtheit der Teilnahme an religiösen Verrichtungen Andersgläubiger oder wie die Moralisten sagen: der Communicatio in sacris cum acatholiceis.

Die Communicatio in sacris ist eine aktive, wenn Katholiken an religiösen Handlungen der Ungläubigen, Häretiker oder Schismatiker teilnehmen; sie ist dagegen eine passive, wenn wir Andersgläubige an unserem Gottesdienste teilnehmen lassen.

Die aktive Communicatio in sacris ist entweder formell, wenn ein Katholik mit Wissen und Willen und mit einer gewissen Aufmerksamkeit den gottesdienstlichen Handlungen von Nichtkatholiken beiwohnt; oder sie ist nur materiell, wenn man bloß äußerlich, dem Körper nach, beiwohnt.

Die aktive Communicatio in sacris müssen wir ferner unterscheiden in eine öffentliche und eine private. Offentlich ist sie, wenn man teilnimmt an den gottesdienstlichen Handlungen Andersgläubiger, wie sie in ihren Kultlokalen von der betreffenden Religionsgemeinde oder wenigstens durch ihre Kultdiener als solche vollzogen werden. Privat ist sie, wenn ein Katholik (aber nicht ein Priester in seiner Eigenschaft als solcher) mit einem Andersgläubigen außergottesdienstliche Gebete verrichtet. Dieser Fall wäre z. B. ge-

geben, wenn ein Katholik mit einem Protestant zusammen das Vaterunser betete.

Noldin fügt diesen Ausführungen noch den Zusatz bei:¹⁾ „Quod de communicatione in (rebus) sacris statuitur, valet etiam de communicatione in (rebus) mixtis, cuiusmodi sunt matrimonia et funera, quatenus haec ex ritibus religiosis consistunt et profinde ad religionem spectant.“

Wenn wir nun die Moralisten um die Erlaubtheit der Communicatio in sacris cum acatholiceis befragen, werden wir zu folgendem Resultate kommen:

1. Die formelle aktive Communicatio in sacris ist unter keiner Bedingung erlaubt; denn sie ist in Wirklichkeit nichts anderes als eine Verleugnung des wahren Glaubens durch das Bekenntnis eines falschen.

2. Soferne die aktive Communicatio in sacris aber nur materiell und privat ist, kann sie in einzelnen Fällen als erlaubt bezeichnet werden; freilich nicht ohne jede Bedingung: es darf für den Katholiken keine Gefahr der Entfremdung oder gar des Abfallens von seiner Kirche bestehen, ebenso wenig ein Vergernis, und schließlich darf auch die Handlung an sich — was eigentlich selbstverständlich ist — nicht moralisch schlecht sein.

3. Wenn die aktive Communicatio in sacris materiell und öffentlich ist, dann ist sie an sich nicht erlaubt; nicht bloß das positive Kirchengesetz, sondern schon das Naturgesetz treten ihr entgegen, aber doch nicht mit solcher Exklusivität wie der formellen aktiven Communicatio. Die öffentliche materielle, aktive Communicatio in sacris kann nämlich aus triftigen Gründen erlaubt sein; zu den für die Erlaubtheit der privaten materiellen, aktiven Communicatio gestellten Bedingungen käme aber noch jene hinzu, daß man an der betreffenden akatholischen Kulthandlung selbst nicht aktiven Anteil nimmt. Wir haben gesagt: aus triftigen Gründen; diesbezüglich sagt Noldin:²⁾ „Eo gravior requiritur causa, quo gravior est res sacra, in qua catholicus participat, et quo propius actio, per quam participat, ad ipsum cultum acatholicum accedit . . .“

4. Die passive Communicatio in sacris cum acatholiceis ist nur dann zu gestatten, bezw. zu dulden, wenn die Teilnahme von Akatholiken an unseren gottesdienstlichen Handlungen nicht als ein Zeichen religiöser Gemeinschaft angesehen werden kann.

Das wären kurz die Regeln und Grundsätze, welche die Moraltheologie in Bezug auf die Communicatio in sacris cum acatholiceis aufstellt. Es muß aber gleich hier beigelegt werden, daß sie nicht überall mit derselben Strenge zur Anwendung kommen können. Das wird jedem einleuchten; es ist ein großer Unterschied, ob die Communicatio in sacris cum acatholiceis in einer rein katholischen

¹⁾ De praeeceptis¹⁰ (1913), n. 34. — ²⁾ I. c. n. 8, d.

oder in einer religiös gemischten Gegend geschieht. Noldin, der sehr klar und ausführlich über diesen Gegenstand handelt, sagt:¹⁾ „In regionibus, in quibus jam a longo tempore catholici mixti cum haereticis vivunt, ex consuetudine complura sine gravi causa fiunt, quae per se solum ex gravi causa licita sunt; sic ex mera curiositate catholici templa haereticorum ingrediuntur, etiam dum ibi sacrae functiones habentur, funeribus intersunt etc., quin immo ea quoque bona fide peragunt, quae prorsus illicita sunt. Jam vero quia in eiusmodi regionibus periculum perversionis et scandalum fidelium minus timendum est, communicatio, quae in se illicita non est, facilius tolerari potest, immo etiam in iis prohibendis, quae permitti nullatenus possunt, animarum pastores valde cauti et prudentes esse debent, ne sine spe fructus bonam fidem perturbent et haereticorum odia provocent; ideo ipsa s. sedes declaravit communicationes illicitas ad graviora damna vitanda quandoque dissimulari posse. In regionibus autem, in quibus haeretici paulo ante sedes fixerunt et templa erexerunt et proinde periculum et scandalum vetitae communicationis maius est, normae supra expositae severius urgenda sunt. Ideo cardinalis vicarius, cum haeretici Romae templa erigerent, in instructione ad parochos Urbis edita declaravit peccare graviter omnes, qui ex mera curiositate audiunt conciones protestantium et assistunt vel materialiter tantum functionibus acatholici.“

Wenn wir nun auf unseren Casus zurückkommen, müssen wir schon im allgemeinen feststellen, daß Eusebius entschieden zu streng vorgeht. Nach dem Gesagten befindet er sich in einer religiös gemischten Gegend und wird daher auch manchmal eine mildernde Auslegung der diesbezüglichen strengen kirchlichen Regeln und Moralgrundsätze gelten lassen können; um so mehr, als es sich vielleicht um uralte Bräuche handelt, die den Leuten wohl keinen Schaden mehr verursachen, deren unvermittelte Abschaffung aber auf beiden Seiten viel böses Blut machen könnte.

Im einzelnen ist zu sagen, daß die Pfarrkinder des Eusebius ganz wohl an einem protestantischen Begräbnisse teilnehmen können, besonders jene, die zur Dankbarkeit gegen den Verstorbenen oder zur Rücksicht auf seine Familie verbunden sind; aber sie dürfen dabei keine religiösen Handlungen ihrer andersgläubigen Mitbürger mitmachen, also nicht mit ihnen beten, der etwaigen Predigt nicht beiwohnen, keine Kerzen tragen u. s. f. — mit einem Worte: ihre Teilnahme am Begräbnis muß ein ziviler Akt bleiben.²⁾

¹⁾ l. c. n. 40 (Nota). — ²⁾ „An liceat interesse haereticorum funeralibus et sepulturae? Resp. permittitur ea conditione ut nullo modo communicent in sacris cum haereticis; igitur nec simul orare, neque se in eorum ritibus immiscere debent, nec luminaria deferre, neque pro defuncti anima suffragia persolvere.“ S. Off. 13. Jan. 1818 (Collectanea S. C. de Prop. Fide, I. n. 727, p. 428).

Das Voraustragen des Kreuzes, das der katholische Schuljunge besorgt, ist und bleibt dagegen eine religiöse Handlung und ist für einen Katholiken ohneweiters nicht zulässig.

Das Spenden von Kränzen hinwieder hängt mit der religiösen Seite des Begräbnisses äußerst locker oder, wie manche versichern, überhaupt nicht zusammen, kommt vielmehr lediglich als Zivilhandlung in Betracht und als solche muß es auch erlaubt sein. Keiner der Kranzspender wird übrigens die Absicht haben, durch seinen Kranz der Begräbniszeremonie eine pars quasi-integralis oder accessoria beizufügen, sondern er denkt an die Person des Verstorbenen, der er noch ein Zeichen von Dankbarkeit oder Freundschaft oder Wohlwollen u. s. w. geben will, oder er denkt an die Familie des Verewigten, der er durch die Kranzspende seine Teilnahme bekunden möchte. Anders werden die Kranzspenden wohl nicht leicht ausgelegt werden können.

Was dann in unserem Casus die Versicherung des Schulleiters betrifft, daß auch die Protestanten bei den katholischen Begräbnissen mitgehen und daß sogar manche Protestanten an bestimmten Tagen verschiedene Gegenstände zum Weißen in die katholische Kirche bringen, haben wir es da mit passiver Communicatio in sacris eum acatholice zu tun. Gegen die Teilnahme von Protestanten an katholischen Begräbnissen wird wohl kaum ein Moralist im Ernst etwas einwenden; ebensowenig gegen die Teilnahme an ähnlichen katholischen Zeremonien. „Häretiker und Schismatiker“, sagt Göpfert,¹⁾ „können erlaubterweise den heiligen Funktionen der Katholiken, um so mehr den Predigten anwohnen, und die Katholiken sie dazu einladen, weil die Kirche wünscht, daß sie die wahre Lehre und den wahren Kultus kennen lernen.“

Neber den anderen Punkt, daß manche Protestanten in der katholischen Kirche verschiedene Gegenstände weißen lassen, also direkt an den Sakramentalien der heiligen Kirche teilnehmen, urteilen die Moralisten nicht so einhellig. Die einen sagen, Sakramente und Sakramentalien seien nur für die Kinder der wahren Kirche; andere unterscheiden zwischen einer unstatthaften öffentlichen und einer erlaubten privaten Teilnahme der Häretiker oder Schismatiker an den Sakramentalien der heiligen Kirche; und wieder andere möchten gegen die nichtkatholischen Christen in Bezug auf den Gebrauch der Sakramentalien noch freigebiger sein, indem sie deren bona fides mehr in den Vordergrund rücken. Aber wie in vielen anderen Dingen, so wird auch hier der Spruch am Platze sein: in medio stat virtus. Die öffentliche Teilnahme an den Sakramentalien bleibt den Häretikern und Schismatikern unter den gewöhnlichen Umständen verboten; „leichter können sie“, sagt Göpfert,²⁾ „zur privaten Teilnahme an den Sakramentalien zugelassen werden, wenn

¹⁾ Moralttheologie 17, n. 281, S. 329. — ²⁾ l. c.

nur die Gefahr des Indifferentismus, ein Missbrauch und Aberglaube ausgeschlossen ist; denn auch dies kann ein Mittel ihrer Bekhrung werden."

Wenn nun Eusebius die Behauptung aufstellt, die Andersgläubigen trieben mit den Sakramentalien doch nur Missbrauch, so kann man ihm nicht ohneweiters recht geben. Es ist wahr, die Möglichkeit des Missbrauches oder des Aberglaubens ist vorhanden; aber besteht diese Möglichkeit nicht auch bei mehr oder minder gut unterrichteten Katholiken? Eine allgemeine Behauptung kann man diesbezüglich doch nicht leicht aufstellen. Es ist uns Katholiken schwer, wenn man nicht sagen will unmöglich, uns vollkommen in die Denkungsweise der Andersgläubigen hineinzuleben. Als Junge von acht bis zehn Jahren mußte Referent für eine Nachbarin, eine fromme, strenggläubige Protestantin, zu wiederholten Malen an bestimmten Tagen verschiedene Gegenstände (z. B. Salz am Dreikönigstage, Wein am Johannesfeste u. s. w.) zur Weihe in die katholische Kirche tragen, und als er einmal die vorwitzige Frage stellte: „Warum lassen Sie denn das nicht von Ihrem Pastor weihen?“, erhielt er die ihn allerdings etwas verblüffende Antwort: „Der kann es nicht.“ Außerdem könnte Referent einen Friedhof nachhalt machen, in dem auf manchem protestantischen Grabe ein Weihwassergefäß angebracht ist, dessen Inhalt aus dem nahen katholischen Gotteshause stammt. — Solches und Ähnliches wird mancher, der in religiös gemischten Gegenden aufgewachsen ist oder längere Zeit daselbst gelebt hat, aus seiner eigenen Erfahrung berichten können. Es ist mitunter wirklich zum Staunen, mit welch religiösem Hunger Andersgläubige nach unseren Sakramentalien greifen, und von Missbrauch oder Aberglaube kann da gewiß nicht immer die Rede sein.

Wenn man nun alles in allem betrachtet, kann man den Eifer des Eusebius nicht als ganz am Platze oder gar als vorbildlich bezeichnen. Eusebius handelte richtiger und dem milden Geiste der Kirche und ihres göttlichen Stifters besser entsprechend, wenn er sich zuerst in die Verhältnisse seiner neuen Pfarrkirche hineinlebte und alsdann in kluger Weise den allfälligen wirklichen Missständen und Missbräuchen in dieser Richtung zu Leibe rückte.

Innsbruck.

P. Salesius M. Saier O. S. M.

VIII. (Oratio imperata und Tertia Oratio ad libitum.) Der Priester N. singt ein Amt mit Aussetzung des hochwürdigsten Gutes. Als zweite Oration findet er verzeichnet die oratio „a cunctis“, die dritte Oration ist die oratio ad libitum. Er singt nun an dritter Stelle die jetzt gerade vom Bischof vorgeschriebene oratio tempore belli und nimmt an vierter Stelle die oratio sanctissimi Sacramenti. Das fand nicht den Beifall seines Konfraters, der gelernt hatte: „In omnibus Missis cantatis coram SS. Sacramento fit commemo-